

EnBAG Netze AG

Statuten

Energie Brig-Aletsch-Goms



Statuten

EnBAG Netze AG

I. Grundlagen

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma „**EnBAG Netze AG**“ besteht eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Brig-Glis.

Art. 2 Zweck

¹In Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der mit der EnBAG-Gruppe durch langfristige Verträge verbundenen Oberwalliser Gemeinden, insbesondere in den Bezirken Brig, Östlich-Raron und Goms, bezweckt die Gesellschaft die rationelle und kostengünstige Verteilung der elektrischen Energie im EnBAG-Vertragsgebiet.

²Als Netzbetreiberin der EnBAG-Gruppe erwirbt, erstellt, betreibt und unterhält sie die EnBAG-Stromverteilanlagen auf der Mittel- und Niederspannungsebene. Sie hält sich bereit für Zusammenschlüsse mit anderen Netzgesellschaften.

³Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehen.

Art. 3 Aktienkapital

¹Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt fünf Millionen Franken (Fr. 5'000'000.--) und ist eingeteilt in fünftausend Namenaktien mit einem Nennwert von je tausend Franken (Fr. 1'000.--). Die Aktien sind vollständig liberiert. Die Generalversammlung kann jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

²Auf die Ausgabe von Aktien oder Zertifikaten wird ausdrücklich verzichtet. Der Verwaltungsrat kann dem Aktionär eine entsprechende Bescheinigung aushändigen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 4 Sacheinlage / Sachübernahme

Die EWBN Elektrizitätswerk Brig-Naters AG als übertragende Gesellschaft und Sacheinlegerin überträgt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 die in nachfolgend aufgeführten Bilanzen bezeichneten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der zu gründenden EnBAG Netze AG Aktiengesellschaft mit Sitz in Brig-Glis, als übernehmende Gesellschaft.

EWBN Elektrizitätswerk Brig-Naters AG
Bilanz und Inventar per 31. Dezember 2007

Aktiven **31.12.2007**

Anlagevermögen **32'537'294.90**

Liegenschaften	1'864'600.00
Angefangene Bauten (Neubau Glisergrund)	4'077'857.90
Kraftwerkanlagen	1.00
Energieverteilanlagen	17'042'600.00
Fahrzeuge	86'000.00
Mobiliar, Werkzeuge, EDV-Anlage	32'000.00
Wasserrechtskonzessionen	1.00
Wertschriften	4'774'735.00
Beteiligungen	4'659'500.00
Darlehen an Dritte	0.00

03

Umlaufvermögen **11'897'385.83**

Kassa	21'194.65
Postcheck	180'225.21
Bank	996'286.05
Kurzfristige Finanzforderungen	1'500'000.00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
gegenüber Dritten	7'642'734.60
gegenüber Konzerngesellschaften	874.85
gegenüber Aktionären	128'491.15
Andere Forderungen	
gegenüber Dritten	1'045'667.72
gegenüber Konzerngesellschaften	254'697.90
gegenüber Aktionären	26'442.25
Lagervorräte	85'218.30
Aktive Rechnungsabgrenzung	15'553.15

TOTAL AKTIVEN **44'434'680.73**

Passiven 31.12.2007

Fremdkapital -23'730'129.55

Kurzfristige Verpflichtungen

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen	
gegenüber Dritten	-4'319'888.10
gegenüber Konzerngesellschaften	-749'419.80
Andere Verpflichtungen	
gegenüber Dritten	-313'815.70
gegenüber Konzerngesellschaften	-180'613.45
gegenüber Aktionären	-500'411.00

Langfristige Verpflichtungen

Darlehen	-14'500'000.00
von Dritten	-11'000'000.00
von Konzerngesellschaften	-3'500'000.00
Rückstellungen	-2'255'900.00
Erneuerungsfonds KW Kelchbach	-160'000.00
Fonds Ökostrom	-138'187.35
Passive Rechnungsabgrenzung	-611'894.15

Eigenkapital -20'704'551.18

Aktienkapital	-2'200'000.00
Gesetzliche Reserven	
Allgemeine Reserven	-1'122'500.00
Reserve für eigene Aktien	-198'000.00
Andere Reserven	
Spezialreserven	-15'460'000.00
Bilanzgewinn	
Vortrag vom Vorjahr	-6'656.36
Jahresergebnis	-1'717'394.82

TOTAL PASSIVEN -44'434'680.73

Vermögensübertragung als Sacheinlage und Sachübernahme in die neu zu gründende Gesellschaft

Die EnBAG Netze AG in Gründung, Aktiengesellschaft mit Sitz in Brig-Glis, übernimmt von der im Handelsregister eingetragenen EWBN Elektrizitätswerk Brig-Naters AG, mit Sitz in Brig-Glis mittels Vermögensübertragung Aktiven in der Höhe von Fr. 17'042'600.-- und Passiven in der Höhe von Fr. 12'042'600.-- zum Werte und zum Preise von Fr. 5'000'000.--.

Der Übernahmepreis wird entsprechend dem Aktivenüberschuss festgesetzt auf Fr. 5'000'000.--.

Gegenleistung

Der Übernahmepreis ist wie folgt zu tilgen: für den Betrag von Fr. 5'000'000.-- werden der übertragenen Gesellschaft 5'000 Aktien zu je Fr. 1'000.-- ausgehändigt.

Art. 5 Übertragung von Aktien

¹Der Übergang von Namenaktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen, namentlich der Zusammensetzung des Aktionärskreises im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten zudem das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind einerseits oder der Erwerb und das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter andererseits.

²Die Übertragung von Aktien kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Art. 6 Bezugsrecht

Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen zu ermöglichen.

II. EnBAG-Gruppe

Art. 7 Gruppenleitidee

¹Die EnBAG-Gruppe ist eine gemischtwirtschaftliche Elektrizitätsunternehmung, an der die Privataktionäre und die Vertragsgemeinden ausgewogen partizipieren. Sie wird nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen betrieben und ist dem Service public verpflichtet und verbindet angemessene Gewinnstrebigkeit mit Verwirklichung öffentlicher Interessen.

²Die EnBAG-Gruppe will ihre Stellung als starke, integrierte Elektrizitätsunternehmung im Oberwallis halten und ausbauen, namentlich durch Verstärkung ihrer Eigenproduktion insbesondere auch bei Heimfällen und durch Ausdehnung ihrer Versorgungsnetze. Zu diesem Zweck hält sie sich bereit für Kooperationen, Partnerschaften und Zusammenschlüsse namentlich mit geeigneten Oberwalliser Elektrizitätsunternehmen

³Die EnBAG-Gruppe stellt die Führung aus einer Hand sicher, namentlich auch durch eine Bestellung der Verwaltungsräte mit möglichst weitgehender Personalunion und durch eine gemeinsame Geschäftsleitung für alle EnBAG-Gesellschaften

Art. 8 Gruppenstruktur

Die EnBAG-Gruppe umfasst namentlich die folgenden Aktiengesellschaften, welche die Aufgaben der Gruppe in ihrem jeweiligen Bereich wahrnehmen:

- Die **EWBN AG** ist die Muttergesellschaft, an der die Vertragsgemeinden und Privataktionäre hälftig beteiligt sind. Als herrschende Gesellschaft ist sie zuständig für die strategische Führung der EnBAG-Gruppe und ihrer einzelnen Gesellschaften. Ihr obliegt die Finanzierung und das Controlling der EnBAG-Gruppe. Sie ist alleinige Aktionärin der EnBAG AG und hält die Beteiligungen und Assets der EnBAG-Gruppe.
- Die **EnBAG AG** ist die Managementgesellschaft der EnBAG-Gruppe. Ihr obliegen namentlich die zentralen Dienste der Gruppe und der Stromhandel. Sie hält die EnBAG-Beteiligungen an den nachgenannten Gesellschaften der EnBAG-Gruppe, sowie die Beteiligungen an dritten Kraftwerksgesellschaften mit Bezugsrechten zu Vorzugspreisen.
- Die **EnBAG Netze AG** ist als Eignerin der EnBAG-Stromverteilanlagen verantwortlich für deren Bau, Betrieb und Unterhalt sowie für die Stromverteilung. Ihre Aktien hält die EnBAG AG.
- Die **EnBAG Kraftwerke AG** ist eine Produktionsgesellschaft, in welcher Kraftwerkenanlagen integriert werden, die einzig der Stromerzeugung dienen. Ihre Aktien halten die EnBAG AG und die Kraftwerksgemeinden hälftig.
- Die **EnBAG Kombiwerke AG** ist eine Produktionsgesellschaft, in welcher Kraftwerkenanlagen integriert werden, die neben der Stromerzeugung auch anderen Zwecken dienen. Ihre Aktien halten die EnBAG AG und die Kraftwerksgemeinden hälftig.
- Die **EnBAG Bortel AG** ist eine Produktionsgesellschaft, in welcher namentlich das Kraftwerk Bortel integriert ist. Ihre Aktien hält die EnBAG AG.
- Die **EnBAG Saltina AG** ist eine Produktionsgesellschaft, in welcher namentlich das Kraftwerk Saltina integriert ist. Ihre Aktien hält die EnBAG AG.

III. Generalversammlung

Art. 9 Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Mit der Einberufung werden die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge bekannt gegeben. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht, sowie allfällige weitere Unterlagen, den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes mit Jahresbericht und Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;

- Beschlussfassung über Gegenstände die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 11 Beschlussfassung

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen bedarf auch jede Statutenänderung der Zweidrittelmehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, entweder durch Handerheben oder durch Abgabe von Stimmkarten.

²Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei der Bevollmächtigte Aktionär sein muss.

Art. 12 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter aller Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Form- oder Fristvorschriften abhalten und über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandeln und Beschluss fassen, solange die Eigentümer oder Vertreter aller Aktien anwesend sind.

IV. Verwaltung

Art. 13 Mitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verwaltungsrat der EnBAG AG und allenfalls der Unternehmensleitung angehören sollen. Zwei dieser Mitglieder sollen dem Kreis der Verwaltungsräte der Gemeindevertretung angehören.

Art. 14 Amtsdauer und Konstitution

¹Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Die Wahlen finden an der auf die Gemeinderatswahlen folgenden ordentlichen Generalversammlung statt. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer ersetzt, so tritt sein Nachfolger in diese ein.

²Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident soll dem Kreis der Privatvertreter und der Vizepräsident dem Kreis der Gemeindevertreter im Verwaltungsrat der EnBAG AG angehören.

Art. 15 Befugnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung, der Revisionsstelle oder dem Gericht zugeteilt sind. Durch einen Verwaltungsratsbeschluss kann die Gesellschaft Anleiheobligationen öffentlich zur Zeichnung auflegen.

Art. 16 Organisationsreglement

¹Der Verwaltungsrat ordnet seine Aufgaben in einem Organisationsreglement. Dieses regelt ebenfalls die Entschädigung an die Mitglieder des Verwaltungsrats.

²Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

Art. 17 Bekanntmachungen

Der Verwaltungsrat bestimmt Art und Form der Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre. In den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen erfolgen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

08

V. Revisionsstelle

Art. 18 Wahl

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre eine oder mehrere natürliche juristische Personen als Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Brig-Glis, 10. April 2009

EnBAG Netze AG

Der Präsident
Rolf Escher

Der Direktor
Paul Fux